

Neues Recht für „leichte Luftsportgeräte“: Die neuen Änderungen in der 120-kg-Klasse

Bereits 2001 wurden Ultraleichtflugzeuge, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, von der Musterzulassungspflicht und somit auch von der Pflicht zur Verkehrszulassung und Kennzeichnung befreit.

Am 27.01.2010 wurde im Bundesgesetzblatt die von uns seit Langem gewünschte Änderung der Luftverkehrszulassungs-Ordnung (LuftVZO) zu diesem Thema bekannt gegeben. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Musterzulassung wurden auf eine einzige reduziert: Die Leermasse darf maximal 120 kg betragen (inkl. Gurtzeug und Rettung).

Die bisherigen Regelungen zu den baulichen Voraussetzungen wurden ersatzlos gestrichen.

Damit sind jetzt **alle** Ultraleichtflugzeuge mit einer Leermasse von max. 120 kg von der Muster- und Verkehrszulassung befreit.

Definition „Leichte Luftsportgeräte“

LuftVZO § 1 Abs. 4:

„Von der Musterzulassung befreit sind:

1. ein- oder zweiseitige Luftsportgeräte mit einer höchstzulässigen Leermasse von 120 Kilogramm einschließlich Gurtzeug und Rettungsgerät; für diese Luftfahrzeuge hat der Hersteller die Erfüllung der Lufttüchtigkeitsforderungen nach § 10a der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät nachzuweisen. ...“

1. Musterzulassung

Die Musterzulassungspflicht für die o.g. Geräte ist entfallen. (§1 Abs. 4 LuftVZO)

An die Stelle der Musterzulassung tritt eine Musterprüfung, die durch eine vom LBA anerkannte Prüfstelle vor Auslieferung des ersten Gerätes dieses Modells durchgeführt wird. Der DULV wird die Anerkennung beantragen.

In dieser Musterprüfung muss der Hersteller die Erfüllung der Lufttüchtigkeitsforderungen und die Einhaltung der Lärmemissionsgrenzen nachweisen. Nach erfolgreicher Musterprüfung wird eine Musterprüfurfurkunde ausgestellt.

Am eigentlichen Prozedere hat sich also nichts Wesentliches geändert.

Es wurde lediglich der Bundesadler durch das Siegel der Prüfstelle ausgetauscht:

- a) Lufttüchtigkeitsforderungen existieren und sind veröffentlicht in den NfL
- b) Kennblätter bleiben wie gehabt, das Wort „Zulassung“ ist durch „Prüfung“ zu ersetzen.
- c) Bisher muster**zugelassene** Geräte wurden ja bereits auf die Einhaltung der Lufttüchtigkeitsforderungen geprüft und gelten fürderhin als muster**geprüft**. Allerdings müssen die Hersteller für diese Geräte Anweisungen für die Nachprüfungen herausgeben (siehe Punkt 2. und 3.)

2. Stückprüfung

Zitat § 10a Abs. 2 LuftGerPV:

„Die Stückprüfung hat der Hersteller vor Auslieferung dieses Luftfahrtgeräts an den Kunden entsprechend §10 Abs. 3 Satz 1 durchzuführen. Er hat die Betriebsanweisung bei Auslieferung des Luftfahrtgerätes sowie die zur Mängelbehebung erforderlichen Anweisungen spätestens 5 Tage nach Feststellung des Mangels dem Halter zur Verfügung zu stellen.“

Zur Hilfestellung beim Lesen: § 10 Abs 3 Satz 1 LuftGerPV sagt:

„In der Stückprüfung wird geprüft, ob das Luftfahrtgerät mit dem Muster übereinstimmt und lufttüchtig ist, ob die nach dem Gerätekenntblatt zu dem Gerät gehörenden Betriebsanweisungen vorhanden sind und den anerkannten Betriebsanweisungen entsprechend und ob die Kennzeichnung zum Nachweis des Ursprungs, soweit sie gefordert ist, ordnungsgemäß angebracht ist.“

- a) Der DULV bzw. seine Prüfer Kl. 5 machen für sog. „leichte Luftsportgeräte“ ab sofort **keine** Stückprüfungen mehr. Dies ist Sache der Hersteller. Dort, wo sich das bisherige Verfahren bewährt hat, können die Stückprüfer in freier Vereinbarung mit dem Hersteller die Stückprüfung weiterhin durchführen, aber nicht mehr im Namen und Auftrag des DULV.
- b) Der Hersteller bescheinigt die Durchführung der Stückprüfung auf **eigenen** Dokumenten bzw. Formblättern.

3. Nachprüfung

Zitat § 14 Abs. 5 LuftGerPV:

„Die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgeräts nach §10a ist nach den vom Hersteller vorgegebenen Anweisungen durch den Halter oder in dessen Auftrag nachprüfen zu lassen. Der Halter ist für die rechtzeitige und vollständige Durchführung der Prüfung verantwortlich. Er hat Mängel an dem Luftfahrtgerät oder an den Prüfanweisungen unverzüglich dem Hersteller zu melden.“

- a) Es muss nach Anweisung des Herstellers hinsichtlich der Zeitintervalle und des Umfanges geprüft werden. Die klassische Jahresnachprüfung (alle 12 Monate) entfällt.
- b) Hier wird nur gesagt, dass der Halter die Nachprüfung durchführt oder durchführen lässt. Im Falle der Delegation kann dies der Hersteller oder ein anderer „Sachverständiger“ sein.
- c) Auch hier gilt, dass die DULV-Prüfer zunächst nicht mehr tätig werden.

4. Verkehrszulassung

Zitat § 6 Abs.2 LuftVZO:

„Luftfahrtgeräte nach §1 Abs. 4 sind von der Verkehrszulassung befreit...“

Es muss **kein** Antrag auf Verkehrszulassung und Eintragung ins Luftsportgeräteverzeichnis mehr gestellt werden und es gibt **keinen** Verwaltungsakt vom DULV.

5. Versicherung

Die Versicherungspflicht besteht unverändert. Auch „leichte Luftsportgeräte“ dürfen nur bei Vorhandensein einer gesetzlichen Halterhaftpflichtversicherung in Betrieb genommen werden.

Der DULV bietet die entsprechenden Versicherungen an. Sofern keine Kennung vorhanden ist, muss das Gerät über Werknummer und Baujahr auf dem Antrag identifiziert werden.

6. Flugplatzzwang

Die Befreiung von der Muster- und Verkehrszulassung hat **keine** Auswirkungen auf den Flugplatzzwang.

Alle motorisierten Luftsportgeräte (unabhängig von der Zulassungspflicht) müssen **grundsätzlich** auf für sie genehmigten Flugplätzen starten und landen.

7. Lizenz

Die Lizenz für „leichte Luftsportgeräte“ wird mit unbefristeter Gültigkeit erteilt und ist ohne flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis gültig (LuftPersV § 45, LuftVZO § 24).

Inhaber einer Lizenz für Luftsportgeräteführer einer bestimmten Bauart (z. B. Dreiachs, Trike) können diese Bauart grundsätzlich auch als „leichtes Luftsportgerät“ betreiben. Ein zusätzlicher Eintrag ist dafür **nicht** notwendig.

Wer sich auf den Betrieb von „leichten Luftsportgeräten“ einer bestimmten Bauart beschränken möchte, kann die Umschreibung seiner **gültigen** Lizenz formlos und schriftlich beantragen. Er erhält dann eine Lizenz mit dem Eintrag „Leichte Luftsportgeräte der Bauart XY“.

Bei einer **abgelaufenen** Lizenz muss für die Umschreibung in eine Lizenz für „leichte Luftsportgeräte“ zunächst der Nachweis zur Lizenzverlängerung erbracht werden.